

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin
vom 26.09.2018

Gemäß §§ 41 Abs. 2, 57, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt Erwitte zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen sind. Dem Rat der Stadt Erwitte steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Rat bestellt folgende Fachausschüsse:

Pflichtausschüsse

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

freiwillige Ausschüsse

- c) Planungs- und Gestaltungsausschuss
- d) Sozial- und Schulausschuss
- e) Umwelt- und Verkehrsausschuss

(2) Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

- a) Betriebsausschuss Abwasser
- b) Betriebsausschuss Gebäude
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Umlegungsausschuss

§ 3

Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Fachausschüssen

Die Geschäftsbereiche der in § 2 der Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigelegten Anlage. § 5 bleibt unberührt.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Rat den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.

§ 5

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss nimmt nach § 57 Abs. 2 GO NRW auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.
- (3) Als Fachausschuss berät der Hauptausschuss über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet vorbehaltlich § 4 Abs. 2, über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 GO NRW noch einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 € soweit nicht ein anderer Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist. Er entscheidet generell über Vergaben bei einem Auftragswert von mehr als 100.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. § 7 bleibt unberührt.
- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Entscheidung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bei einer Höhe von mehr als 25.000 € bis 100.000 € je Einzelfall.

§ 6

Zuständigkeit der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Fachausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 € bis 100.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. § 7 bleibt unberührt.

§ 7

Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse

- (1) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Abwasser ergeben sich aus der Betriebssatzung Abwasser für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Erwitte“.
- (2) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Gebäude ergeben sich aus der Betriebssatzung Gebäudebetrieb für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Erwitte“.

§ 8

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er/sie mit Ausnahme der Bereiche der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk Erwitte“ und „Gebäudebetrieb Erwitte“ zuständig für

- a) die Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung mit einem Auftragswert bis zu 25.000 €, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt sind,
- b) die Entscheidung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall oder wenn sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen oder sich aus inneren Verrechnungen ergeben,
- c) die Entscheidung über Anträge auf:
 - Stundung städtischer Forderungen sowie Forderungen im Bereich des SGB XII bis zur Höhe von 25.000 € für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
 - befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 25.000 €
 - endgültige Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € je Einzelfall,
- d) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 10.000 €,
- e) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt; der Rat ist über die Rechtsstreitigkeit zu unterrichten,
- f) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner/eine Einwohnerin oder ein Bürger/eine Bürgerin aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
- g) dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 14 der zurzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung,
- h) Entscheidungen in allen Fällen (nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtenengesetz und den sonstigen beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch übertragen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Zuständigkeitsordnung vom 02.11.2006 mit letzter Änderung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung

| Produktgruppe | Produktbezeichnung | zuständiger Ausschuss |
|----------------------|---|---------------------------------------|
| 01-01 | Politische Gremien | Hauptausschuss |
| 01-02 | Verwaltungsführung | Hauptausschuss |
| 01-05 | Rechnungsprüfung | Rechnungsprüfungsausschuss |
| 01-08 | Personalmanagement | Hauptausschuss |
| 01-09 | Finanzmanagement und Rechnungswesen | Hauptausschuss |
| 01-10 | Zentrale Dienste | Hauptausschuss |
| 01-18 | Baubetriebshof | Hauptausschuss |
| 01-19 | Grundstücksmanagement | Hauptausschuss |
| 01-20 | Gleichstellung, Personalvertretung | Hauptausschuss |
| 02-01 | Allgemeine Sicherheit und Ordnung | Hauptausschuss |
| 02-02 | Gewerbewesen | Hauptausschuss |
| 02-10 | Einwohnerangelegenheiten/ Personenstandswesen | Hauptausschuss |
| 02-14 | Wahlen | Wahlprüfungsausschuss |
| 02-15 | Brand- und Katastrophenschutz | Hauptausschuss |
| 03 | Schule | Sozial- und Schulausschuss |
| 04-10 | Kultur | Sozial- und Schulausschuss |
| 04-11 | Archiv | Hauptausschuss |
| 05 | Soziales | Sozial- und Schulausschuss |
| 06-04 | Kinder, Jugend und Familie | Sozial- und Schulausschuss |
| 08-01 | Sport | Sozial- und Schulausschuss |
| 09-01 | Bauleitplanung und Entwicklung | Planungs- und Gestaltungsausschuss |
| 10-01 | Bauvoranfragen und Bauanträge | Planungs- und Gestaltungsausschuss |
| 10-03 | Denkmalschutz | Planungs- und Gestaltungsausschuss |
| 10-06 | Wohnraumsicherung für Flüchtlinge und Obdachlose | Planungs- und Gestaltungsausschuss |
| 11-01 | Energiekonzessionen | Hauptausschuss |
| 11-02 | Abfallwirtschaft | Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| 12-01 | Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen | Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| 12-05 | Straßenreinigung u. Winterdienst | Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| 13-01 | Öffentliches Grün | Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| 13-04 | Wasserbau u. Hochwasserschutz | Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| 13-06 | Friedhöfe | Hauptausschuss |
| 14-01 | Umweltinformation und -koordination | Umwelt- und Verkehrsausschuss |
| 15-01 | Wirtschaftsförderung | Hauptausschuss |
| 15-02 | Tourismus | Hauptausschuss |
| 16-01 | Allgemeine Finanzwirtschaft | Hauptausschuss |